

4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hausen vom 10. Januar 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99; 134) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hausen folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 10. Januar 2007:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hausen in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei Bestattungen
 - I. die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
 - II. Wurde keine Person beauftragt, die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) -i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen zählt jeweils die älteste Person.
 - b) bei Umbettungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für den Friedhof Hausen

I. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	200,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (unabhängig von der Restnutzungszeit der Erstbelegung)	150,00 €
b) Urnenreihengrab	150,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (unabhängig von der Restnutzungszeit der Erstbelegung)	150,00 €
c) Urnengemeinschaftsgrab	150,00 €
d) Rasengrabstätte	1.275,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (unabhängig von der Restnutzungszeit der Erstbelegung)	150,00 €
e) Kinderreihengrab	150,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (unabhängig von der Restnutzungszeit der Erstbelegung)	150,00 €

II. Für die Benutzung der Friedhofshalle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofshalle beträgt die Gebühr je Bestattung	75,00 €
---	---------

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	30,00 €
b) Urnenreihengrab	30,00 €
c) Rasengrabstätte	30,00 €
d) Kinderreihengrab	30,00 €

IV. Für die Bereitstellung von Wasser für die Dauer der Nutzungszeit

Für die Bereitstellung von Wasser für die Dauer der Nutzungszeit ist folgende Gebühr beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab einmalig zu entrichten:

Wasserpauschale	30,00 €
-----------------	---------

V. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Da keine Verlängerung der Nutzungszeit möglich ist, wird keine Gebühr festgesetzt.

VI. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung:

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	200,00 €
b) Urnenreihengrab	180,00 €
c) Kinderreihengrab	180,00 €

VII. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

rechtskräftig seit:	27. Januar 2007
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	10. April 2010
2. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	11. Dezember 2010
3. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	30. Juli 2011
4. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	19. November 2011